

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 6 (1979)
Heft: 3

Artikel: Der Auslandschweizer in der Ausführungsgesetzgebung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-910065>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Auslandschweizer in der Ausführungsgesetzgebung

Fürsorge an Auslandschweizer

Bis Ende 1973 haben die Kantone und Gemeinden, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein und in unterschiedlicher Weise, hilfsbedürftige Schweizer im Ausland unterstützt. Durch das Bundesgesetz vom 21. März 1973 über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer wurde die Rechtsstellung der Auslandschweizer in der Fürsorge wesentlich verbessert. Das Gesetz überträgt die Fürsorgepflicht für Auslandschweizer dem Bund und ermöglicht damit eine rechtsgleiche Behandlung aller Hilfsbedürftigen.

Nach dem Gesetz erhalten Schweizerbürger, die ihren Wohnsitz im Ausland haben oder sich seit mehr als drei Monaten dort aufhalten, Fürsorgeleistungen, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, Beiträgen von privater Seite oder Hilfeleistungen des Aufenthaltsstaates bestreiten können.

Die Leistungen des Bundes können in der Ausrichtung von Barhilfen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes im Aufenthaltsstaat

bestehen, oder in der Übernahme der Heimreisekosten, wenn die Heimkehr im wohlverstandenen Interesse des Hilfsbedürftigen oder in dem seiner Familie liegt. Für die Unterbringung und Betreuung heimgekehrter Auslandschweizer, welche der Hilfe bedürfen, sind die Kantone zuständig. Der Bund vergütet ihnen jedoch die Fürsorgekosten längstens für drei Monate, wenn sich der Auslandschweizer mindestens drei Jahre im Ausland aufgehalten hat.

Doppelbürger haben sich bei Hilfsbedürftigkeit in erster Linie an die Behörden des Staates zu wenden, zu welchem sie engere Beziehungen unterhalten.

Wer eine Fürsorgeleistung des Bundes im Ausland beansprucht, hat sich an die für ihn zuständige schweizerische diplomatische oder konsularische Vertretung zu wenden. Diese prüft das Gesuch und überweist es mit Bericht und Antrag dem Bundesamt für Polizeiwesen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes. In dringlichen Fällen kann die

Vertretung von sich aus eine Überbrückungshilfe gewähren.

Wie die meisten kantonalen Fürsorgegesetze enthält auch das Bundesgesetz Bestimmungen über die Rückerstattung. Danach sind Unterstützungen zurückzuzahlen, wenn der Unterstützte keiner Hilfe mehr bedarf und ein angemessener Lebensunterhalt für ihn und seine Familie gesichert ist. Unterstützungen, die jemand vor dem 20. Altersjahr bezogen hat, werden nicht zurückgefördert. Im übrigen verjährten alle Fürsorgeleistungen mit dem Ablauf von 10 Jahren.

Mit Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland hat die Schweiz Fürsorgevereinbarungen abgeschlossen, welche durch das Gesetz nicht berührt werden. Danach ist der Aufenthaltsstaat verpflichtet, den Angehörigen des andern Staates die gleiche Unterstützung zu gewähren wie den eigenen Bürgern. Er trägt die Kosten für die ersten 30 Tage. Weitere Auslagen hat ihm der Heimatstaat zu vergüten.

Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer

Vorgeschichte

Bei den Beratungen über die erste Bundesverfassung im Jahre 1848 ist die Frage des Stimmrechts der Auslandschweizer in eidgenössischen Angelegenheiten erstmals aufgetaucht, ohne indessen besondere Wellen auszulösen. 1965 hat der Bundesrat in seiner Botschaft an die eidgenössischen

Räte über den Auslandschweizer-Verfassungsartikel die Frage des Stimmrechts der Auslandschweizer ausdrücklich erwähnt. Mit der Annahme dieses Verfassungsartikels durch Volk und Stände im Oktober 1966 war der Weg frei für die Ausarbeitung eines Ausführungsgesetzes und einer Vollziehungsverordnung über die poli-

tischen Rechte der Auslandschweizer.

Das Bundesgesetz vom Dezember 1975 sieht in Artikel 1 vor, dass der Auslandschweizer die politischen Rechte nur in der Schweiz ausüben kann. Es handelt sich somit um das sogenannte Aufenthalter-Stimmrecht.

Praktisches Vorgehen bei der Ausübung der politischen Rechte in eidgenössischen Angelegenheiten

Um das Stimmrecht zu erhalten, muss der Interessent folgende Voraussetzungen erfüllen:

- das Schweizerbürgerrecht besitzen,
- in der Schweiz keinen gesetzlichen Wohnsitz haben,
- bei einer schweizerischen Vertretung im Ausland immatrikuliert sein und
- weder an Geisteskrankheit noch an Geistesschwäche im Sinne von Art. 369 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches leiden.

Damit der Auslandschweizer an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen tatsächlich teilnehmen kann, hat er vorher folgende Schritte in nachstehender Reihenfolge zu unternehmen:

- Meldung an die schweizerische Vertretung im Ausland, bei welcher er immatrikuliert ist, entweder schriftlich, telefonisch oder durch persönliche Vorsprache. Es empfiehlt sich, für das Gesuch das Anmeldeformular zum «Merkblatt: Stimmrecht der Auslandschweizer» zu benützen und dieses sorgfältig auszufüllen.
- Aufmerksames Durchlesen der dem stimmberchtigten Ausland-

schweizer zugehenden Bestätigung von seiten der Stimm- oder Anwesenheitsgemeinde über Eintragung in das Stimmregister, Abholzeiten und Adresse des Stimmlokals.

- Vorsprache innerhalb von drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag bei der Stimm- oder Anwesenheitsgemeinde, um das Stimmmaterial abzuholen.
- Ausfüllen des Stimm- oder Wahlzettels und
 - a) Einwerfen in die Stimmurne, sofern Anwesenheits- und Stimmgemeinde eine und dieselbe Ortschaft sind, oder
 - b) Einwerfen in den Briefkasten der schweizerischen Briefpost von der Anwesenheitsgemeinde aus.

genössischen Wahl- oder Abstimmungstag.

- Es empfiehlt sich, die von der «Revue» veröffentlichten Daten für eidgenössische Wahlen und Abstimmungen zu verfolgen, um im Rahmen des Möglichen damit einen Aufenthalt in der Heimat zu verbinden.

- Weil die Stimmabgabe von Schweizerboden aus mit der Post erfolgen kann, sollte der Auslandschweizer sich in den drei Wochen vor dem Abstimmungstag in der Anwesenheitsgemeinde melden, spätestens am Donnerstag vor dem Abstimmungstermin.

- Die Auslandschweizer sind befugt, Referendums- oder Initiativbegehren auf den Unterschriftenlisten ihrer Stimmgemeinde zu unterzeichnen.

Bemerkungen

- Die Meldung um Teilnahme an eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen muss nur einmal gemacht werden.
- Eine nachträgliche Änderung der Stimmgemeinde ist nicht möglich.
- Statthaft ist hingegen ein Wechsel der Anwesenheitsgemeinde mittels einer Meldung an die schweizerische Vertretung, bei welcher der Auslandschweizer immatrikuliert ist, und zwar mindestens 3 Monate vor dem eid-

Der in einem Stimmregister eingetragene und sich in der Schweiz vorübergehend aufhaltende Auslandschweizer kann während den letzten drei Wochen vor dem Abstimmungstag in der Stimmgemeinde an der Urne oder von der Anwesenheitsgemeinde aus brieflich in eidgenössischen Angelegenheiten stimmen.

Rebkultur in Sion im Wallis



Auslandschweizer und Wehrpflicht

1. Meldung

(in jedem Fall unter Vorweisung des Dienstbüchleins oder der Erfassungskarte)

- 1.1. Vor der Abreise ins Ausland muss der ins Ausland Beurlaubte
 - a) seine persönliche Ausrüstung im Zeughaus abgeben;
 - b) sich persönlich oder schriftlich beim Sektionschef abmelden;
 - c) die Weisungen von Formular 2.47 (deutsches Form. 2.47, französisches Form. 2.48, italienisches

Form. 2.49), welche auf der zweiten Deckelseite des Dienstbüchleins eingeklebt sind, befolgen.

- 1.2. Im Ausland muss der Meldepflichtige

- a) sich **innerhalb eines Monats** nach Ankunft am Wohn- oder Aufenthaltsort bei der schweizerischen Vertretung anmelden;
- b) bei Wechsel des Wohn- oder Aufenthaltsortes die Adressänderung der bisher zuständigen oder

der schweizerischen Vertretung des neuen Wohn- oder Aufenthaltsortes mitteilen.

1.3. Auslandschweizer im wehrpflichtigen Alter

Gemäss Bundesratsbeschluss vom 17. November 1971 teilt der Auslandschweizer der zuständigen schweizerischen Vertretung schriftlich mit, ob er in der Schweiz Militärdienst (Rekrutenschule eingeschlossen) freiwillig leisten will.

1.4. Bei Wohnsitznahme in der Schweiz meldet sich der Meldepflichtige

a) vor dem Verlassen des Wohn- oder Aufenthaltslandes bei der zuständigen schweizerischen Vertretung ab, und

b) binnen **acht Tagen** nach Ankunft in der Schweiz beim

Sektschef des Ortes, an der er Wohnsitz nimmt, an.

1.5. Schweizerische Hochseeschiffer

Leistet ein Wehrpflichtiger Dienst auf einem Hochseeschiff, das einer schweizerischen Reederei gehört, meldet er sich spätestens **binnen acht Tagen** nach Antritt der Arbeit beim Kreiskommandanten von Basel.

1.6. Vorübergehender Aufenthalt in der Schweiz (höchstens drei Monate)

Stellungs- oder wehrpflichtige Auslandschweizer, die sich länger als einen Monat in der Schweiz aufhalten, ohne Wohnsitz zu nehmen, müssen **vor Ablauf des ersten Monats** an den Kreiskommandanten ihres Aufenthaltsortes ein Gesuch um Befreiung von der Erfüllung der dienstlichen Pflichten richten.

2. Militärpflichtersatz

2.1. Grundsatz

Der Schweizerbürger, welcher seine Wehrpflicht nicht oder nur teilweise durch persönliche Dienstleistung erfüllt, muss Militärpflichtersatz in Geld leisten.

2.2. Befreiung

Der Auslandschweizer ist vom Militärpflichtersatz befreit, wenn er seit mehr als drei Jahren im Ausland wohnt.

2.3. Einziehung des Militärpflichtersatzes

Er wird jedes Jahr durch die Kantone unter eidgenössischer Aufsicht erhoben, wobei die schweizerischen Vertretungen im Ausland den Bezug besorgen.

2.4. Rückerstattung

Wird der Militärdienst für ein Jahr nachgeholt, für das schon Militär-

Sprüngli

Pralinés, Züri-Leckerli,
Gaufrettes, Carrés

und viele andere feine Zürcher Confiserie-Spezialitäten
versenden wir in alle Welt.

Geben Sie uns Ihre Bestellung auf, den Versand und alle
Formalitäten erledigen wir für Sie.

Ich interessiere mich für Ihre Zürcher Confiserie-Spezialitäten.
Senden Sie mir bitte Ihre Prospekte.
Adresse:

Confiserie Sprüngli am Paradeplatz, 8022 Zürich/Schweiz
Tel. 01/2211722

781/23.1

19

pflichtersatz bezahlt worden ist, kann ein Gesuch um Rückerstattung des Ersatzes unter Beilage des Dienstbüchleins an die Militärpflichtersatz-Verwaltung jenes Kantons gerichtet werden, für dessen Rechnung der Ersatz erhoben wurde. Der Anspruch auf Rückerstattung verjährt in fünf Jahren seit dem Jahr, in dem Militärdienst geleistet wurde.

3. Allgemeine Kriegsmobilmachung der schweizerischen Armee

Gemäss Bundesratsbeschluss vom 26. Dezember 1961 hat der ins Ausland beurlaubte Militärdienstpflchtige des Auszuges (20. bis 32. Altersjahr) und der Landwehr (33. bis 42. Altersjahr), der nach Mobilmachungsbeschluss einrücken muss, die Schweiz auf

dem raschesten Weg zu erreichen. Er meldet sich beim nächsten Zeughaus, um wieder ausgerüstet und mit weiteren Weisungen versehen zu werden. Der Mobilmachungsbeschluss wird den Betroffenen zur Kenntnis gebracht.

Die Auslandschweizer und ihre Rechtsstellung in persönlichen und familiären Angelegenheiten

In persönlichen und familiären Angelegenheiten unterstehen die Auslandschweizer grundsätzlich dem Recht und der Gerichtsbarkeit ihres Wohnsitzstaates. Die Erbschaften werden im allgemeinen nach dem Recht des **letzten** Wohnsitzes des Erblassers geregelt. Nun kann es sein, dass das Wohnsitzland seine Rechtsordnung in bestimmten Fällen nicht auf Ausländer anwenden will, dass es beispielsweise für Ausländer keine Adoption, keine Scheidung oder keine Namensänderung zulässt, oder sich nicht mit dem Nachlass eines schweizerischen Erblassers befassen will. In solchen Fällen kommt auf die Rechtsverhältnisse unserer Mitbürger im Ausland das schweizerische Heimatrecht zur Anwendung.

Auch ist es möglich, dass die Gerichte des Gastlandes sich für solche Fragen, wenn sie einen Schweizerbürger betreffen, für unzuständig erklären. In diesem Fall können die Auslandschweizer den Richter oder die Behörden ihres schweizerischen Heimatortes anrufen und ihre Erbschaften werden am Heimatort des Erblassers eröffnet.

Im einzelnen ist auf folgende Gesichtspunkte besonders hinzuweisen:

Die Handlungsfähigkeit

In den Ländern, welche die Fragen des Personenstandes, wie Handlungsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Volljährigkeit usw., dem Wohnsitzrecht unterstellen, kommt das dort geltende Recht zur Anwendung. Im andern Fall bestimmen sich diese Fragen für die Auslandschweizer nach schweizerischem Recht.

Die Namensänderung

Bis vor kurzem war für Namensänderungen ausschliesslich der Heimatkanton zuständig. Nach einer neueren Tendenz hingegen kann der Auslandschweizer die von der gerichtlichen Behörde seines Wohnsitzstaates bewilligte Namensänderung beim schweizerischen Zivilstandsamt im Prinzip anerkennen lassen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass eine einfache vor einem ausländischen Notar erfolgte Namensänderung (wie dies beispielsweise im angelsächsischen Recht möglich ist) in der Schweiz keine Wirkung hat. Für die Bestimmung des Namens der verheirateten Frau ist meistens das Heimatrecht des Ehemannes

massgebend. Die Schweizerinnen oder Ausländerinnen, die einen im Ausland wohnhaften Schweizerbürger heiraten, erwerben nach schweizerischer Auffassung auf jeden Fall den Namen ihres Ehemannes. Ob Auslandschweizerinnen den Namen ihres ausländischen Ehegatten erwerben, hängt letztlich, auch wenn sie die schweizerische Staatsangehörigkeit beibehalten haben, von den Bestimmungen des ausländischen Heimatrechts des Ehemannes ab. Die Frage betreffend den Namen der geschiedenen Frau ist komplex und bedürfte allein schon eines speziellen Berichts. Man kann sagen, dass oft das Wohnsitzrecht der Frau massgebend ist.

Die Ehe

Wenn zwei Schweizerbürger im Ausland gemäss dem dort geltenden Recht heiraten, wird die Gültigkeit dieser Ehe in der Schweiz anerkannt, auch wenn die Voraussetzungen des schweizerischen Rechts nicht erfüllt gewesen sind. Dies gilt allerdings nur, sofern der Abschluss der Ehe nicht in der offensuren Absicht, Nichtigkeitsgründe des schweizerischen Rechts zu umgehen, ins Ausland verlegt wurde.

Die Ehescheidung und die Trennung

Grundsätzlich ist das ausländische Gericht am Wohnsitz der angeklagten Partei für die Scheidung zuständig.

Jedoch kann der im Ausland wohnhafte schweizerische Ehegatte die Scheidungsklage jederzeit auch an seinem schweizerischen Heimatort anheben. In diesem Fall kommt ausschliesslich schweizerisches Recht zur Anwendung. Ist die Scheidung schweizerischer Ehegatten mit Wohnsitz im Ausland durch den nach ausländischem Wohnsitzrecht zuständigen Richter ausgesprochen worden, so wird diese Scheidung in der Schweiz anerkannt, auch wenn nach schweizerischem Recht die gesetzlichen Voraussetzungen zur Scheidung nicht erfüllt gewesen sind. Vorbehalten bleibt immerhin der schweizerische Ordre public, d. h. die fundamentalen Grundsätze unserer Rechtsordnung dürfen nicht verletzt sein. Die schweizerisch-ausländischen Doppelbürger, die in ihrem ausländischen Heimatstaat wohnhaft sind, haben ebenfalls das Recht, eine Scheidungsklage am schweizerischen Heimatort einzureichen. Der schweizerische Ehegatte (oder Doppelbürger) eines Ausländer kann in der Schweiz scheiden, auch wenn der ausländische Staat die Scheidung nicht anerkennt.

Die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe

Nach schweizerischem Recht unterstehen die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten grundsätzlich dem Recht des ersten ehelichen Wohnsitzes. Will das ausländische Wohnsitzrecht seine Rechtsordnung nicht anwenden, untersteht der Güterstand dem schweizerischen Heimatrecht.

Verlegen Ehegatten mit erstem

ehelichen Wohnsitz im Inland ihren Wohnsitz ins Ausland, so bleibt – vorbehältlich einer entgegenstehenden Regelung des ausländischen neuen Wohnsitzrechts – das bisherige schweizerische Recht anwendbar.

Schweizerische Ehegatten, die ihren ersten ehelichen Wohnsitz im Ausland hatten, setzen nach Rückkehr in die Heimat untereinander das bisherige Güterrecht fort. Dritten gegenüber untersteht der Güterstand dem schweizerischen Recht. Durch eine gemeinsame Erklärung an die Vormundschaftsbehörde können sie die güterrechtlichen Verhältnisse untereinander ebenfalls dem schweizerischen Recht unterstellen.

Das Kindesverhältnis

Klagen auf Feststellung oder Anfechtung des Kindesverhältnisses müssen grundsätzlich beim Richter am in- oder ausländischen Wohnsitz der Parteien oder einer der Parteien eingereicht werden. Erachtet sich am ausländischen Wohnsitz des Kindes, des Vaters oder der Mutter kein Gericht als zuständig, so kann eine Klage auf Feststellung oder Anfechtung des Kindesverhältnisses beim schweizerischen Richter des Heimatortes des Kindes, des Vaters oder der Mutter erhoben werden. Anwendbar ist das Recht des gemeinsamen Wohnsitzes und, bei Fehlen eines gemeinsamen Wohnsitzes, das schweizerische Recht.

Die Adoption

Adoptionen haben grundsätzlich im Wohnsitzstaat zu erfolgen. Ist eine Adoption durch einen Schweizerbürger oder durch schweizerische Ehegatten am ausländischen Wohnsitz (mangels eines zuständigen Gerichts oder weil die Voraussetzungen des Wohnsitzrechts nicht erfüllt sind) nicht möglich, so kann die Adop-

tion von der Behörde des Heimatortes ausgesprochen werden. Zeigt sich aber, dass die Adoption im Wohnsitzstaat nicht anerkannt wird, und dass daraus dem Kinde ein schwerer Nachteil erwächst, so muss die Adoptionsbehörde das Gesuch abweisen. Die Voraussetzungen und Wirkungen einer in der Schweiz ausgesprochenen Adoption bestimmen sich nach schweizerischem Recht.

Die Erbschaften

Das schweizerische Recht kommt nur zur Anwendung, wenn das ausländische Wohnsitzrecht nicht anwendbar ist. Eine Ausnahme besteht bezüglich der in der Schweiz gelegenen Liegenschaften, auf welche immer schweizerisches Recht Anwendung findet. Die gleichen Grundsätze gelten für die gerichtliche Zuständigkeit. Zu erwähnen ist, dass anwendbares Recht und Ort der Nachlasseröffnung nicht notwendigerweise zusammenfallen müssen. In zahlreichen Staaten gilt die Regel, dass die Erbschaften unserer dort zuletzt wohnhaft gewesenen Mitbürger zwar am Wohnsitz eröffnet werden, dass jedoch das materielle schweizerische Recht angewendet wird, so dass die gesetzliche Erbfolge und die Gültigkeit letztwilliger Verfügungen (Testament, Erbvertrag) sich nach schweizerischem Recht richten.

Stiftskirche in St. Gallen



Die Auslandschweizer und ihre steuerrechtliche Stellung



Verkauf von Risenmortadella in Lugano

Die Steuerpflicht hängt grundsätzlich vom Wohnsitz ab. Die Auslandschweizer schulden deshalb ihre Steuern in ihrem Wohnsitzstaat; in der Schweiz sind sie nur steuerpflichtig, wenn sie sich längere Zeit hier aufhalten (Wehrsteuer: im allgemeinen sechs Monate, bei Aufenthalt im eigenen Haus drei Monate). Die Staatsangehörigkeit spielt somit im schweizerischen Recht grundsätzlich keine Rolle, mit einer Ausnahme: nach geltendem Steuergesetz des Kantons Tessin sind Auslandstessiner für das Vermögen und den Ertrag voll steuerpflichtig. Sodann bringen wirtschaftliche Interessen in der Schweiz eine beschränkte Steuerpflicht für die Auslandschweizer gegenüber Bund und Kantonen mit sich. So etwa dann, wenn sie in der Schweiz Grundeigentum, grundpfandgesicherte Forderungen, Betriebsstätten oder Beteiligungen an Personengesellschaften besitzen oder Erträge daraus

sowie Einkünfte aus einer vorübergehend in der Schweiz ausgeübten Erwerbstätigkeit erzielen. In diesem Zusammenhang ist an die Verrechnungssteuer zu erinnern. Diese wird an der Quelle auf Erträgen aus beweglichem Kapitalvermögen (Dividenden schweiz. Gesellschaften, Zinsen auf inländischen Obligationen, Sparguthaben bei Schweizerbanken) erhoben. Inländern wird die Verrechnungssteuer angerechnet oder zurückgestattet, wenn sie die an der Quelle besteuerten Erträge und Vermögenswerte in der Steuererklärung deklarieren. Demgegenüber wird die Verrechnungssteuer den im Ausland ansässigen Personen unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen in von der Schweiz mit Drittstaaten abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen nicht zurückbezahlt, da sie für ihre schweizerischen Wertschriften oder Bankguthaben oder dem Ertrag daraus der Steuerpflicht in der Schweiz nicht unterliegen. Unter diese Regelung fallen grundsätzlich auch die Auslandschweizer.

Durch die Entrichtung der Verrechnungssteuer leisten sie somit einen Beitrag an die Auslagen des Bundes. Die Schweizer im Ausland haben indessen schon verschiedentlich vorgeschlagen, ihnen die Verrechnungssteuer entweder zurückzuerstatten oder für besondere Auslandschweizerzwecke zu verwenden. Der Bundesrat hat derartige Begehren vornehmlich aus völkerrechtlichen und staatsvertraglichen Gründen wiederholt ablehnen müssen.

Bei einem Wohnsitz im Ausland hat der Auslandschweizer in der Regel das gesamte Einkommen und Vermögen, inbegriffen die schweizerischen Kapitalanlagen

und deren Einkünfte, zu versteuern. Die in der Schweiz gelegenen Vermögenswerte unterliegen aber – wie wir gesehen haben – unter Umständen auch schweizerischen Steuern. Bei Erbschaften kann es zu ähnlichen Situationen kommen. Die Bundesbehörden sind aber bemüht, derartige Doppelbesteuerungen durch den Abschluss von Staatsverträgen zu vermeiden oder doch wesentlich zu mildern.

Heute bestehen umfassende Doppelbesteuerungsabkommen mit Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Malaysia, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Pakistan, Portugal, Schweden, Singapur, Spanien, Südafrika, Trinidad und Tobago, Ungarn und den Vereinigten Staaten von Amerika. Die Doppelbesteuerungsabkommen teilen die verschiedenen Steuerobjekte entweder einem der beiden Vertragsstaaten unter Ausschluss des andern fest zu, oder sehen vor, dass der Wohnsitzstaat die im Quellenstaat oder am Ort der gelegenen Sache erhobenen Steuern an seine eigenen anrechnet. Auslandschweizer, die ihr in der Schweiz erzieltes Einkommen und Vermögen gegenüber den Wohnsitzbehörden deklarieren, können auf diese Weise auch die in der Schweiz bezahlten und nicht rückforderbaren Verrechnungssteuern in ihrem Wohnsitzstaat zur Anrechnung bringen. Ein Grossteil der Auslandschweizer, die Vermögenswerte in der Schweiz besitzen und somit von der Verrechnungssteuer betroffen sind, können die Rückforderung verlangen, wenn sie die vorgesehenen Bedingungen erfüllen.